jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/11/25 KUVS-1323/2/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1997

Rechtssatz

Ist am Abstellort des Beschuldigten ein Halteverbot mit dem Zusatz "Ausgenommen Ladetätigkeit an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr" verordnet, so ist dem Beschuldigten für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zur Last zu legen, im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten - ausgenommen Ladetätigkeit an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr", das näher bezeichnete Fahrzeug an der angeführten Tatörtlichkeit ohne Durchführung einer Ladetätigkeit abgestellt gehabt zu haben.

(Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at